

B ö r s e n o r d n u n g

Aquarien- und Terrarienverein im Biologiezentrum Bustedt e.V.

Fachbereich: Terraristik

1.0 Für den Transport, sowie die zeitweilige Unterbringung sind temperaturstabile Behältnisse zu verwenden, die ggf. mittels Heatpacks oder anderen Wärmeakkus temperiert werden müssen.

1.1 Gekaufte Tiere müssen unverzüglich an einen geschützten Ort (Stand des Verkäufers oder Raum für die Lagerung verkaufter Tiere) verbracht werden. Sie müssen artgerecht transportiert und vor nachteiligen Beeinflussungen geschützt werden. Erworbene Tiere können beim Veranstalter zur vorrübergehenden Aufbewahrung abgegeben werden.

2.0 Die Börse dient ausschließlich dem Verkauf und/oder Tausch von Reptilien, Amphibien, Wirbellosen, diversen Nagetieren (Wirbeltiere), sowie Zubehör und Fachliteratur unmittelbar durch den Anbieter.

2.1 Für jedes durch einen Verkäufer angebotene Tier müssen folgende Angaben für jeden Interessenten ersichtlich sein:

- a) Name des Verkäufers
- b) wissenschaftlicher und deutscher Name des Tieres
- c) Verbreitungsgebiet
- d) Herkunft: Wildfang / Nachzucht
- e) Schutzstatus EG-VO 338/97 (Anhang A, Anhang B), Schutzstatus BArtSchV (Anlage 1)
- f) zu erwartende Endgröße
- g) Geschlecht der angebotenen Tiere, soweit dem Anbieter bekannt
- h) bei Nahrungsspezialisten ein Hinweis auf die erforderliche Nahrung

2.2 Wildfänge von Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97 und von Arten der Anlage 1 der BArtSchV dürfen nicht angeboten, nicht in Verkehr gebracht und nicht vermarktet werden.

3.0 Eine Betrachtung der Tiere darf nur von einer Seite oder durch den Deckel möglich sein.

4.0 Bei Tieren aus Feuchtgebieten muss ein feuchtes Substrat oder eine andere geeignete Möglichkeit zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit eingesetzt werden. Während der Dauer der Börse

sind solche Tiere regelmäßig mit Wasserdampf zu besprühen.

5.0 Vorwiegend aquatil lebende Arten müssen im Wasser angeboten werden. Beim Anbieten mit Wasser ist entweder ein Landteil notwendig, oder das Wasser muss so seicht sein, dass die Tiere nicht permanent schwimmen müssen. Verschmutztes Wasser ist regelmäßig zu wechseln.

6.0 Alle größeren Behälter müssen mit einem Mindestmaß an Strukturierung und einer Wasserschüssel ausgestattet sein.

7.0 Die Behälter für die Tiere müssen folgenden Mindestanforderungen entsprechen (gem. des Gutachtens über Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien vom 10.01.1997 des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten):

a) ausreichende Belüftung, Beleuchtung und ggf. Wärmezufuhr

b) geeignetes Bodensubstrat für die Aufnahme von Ausscheidungen

c) die Größe des Behälters muss den Tieren ein problemloses Wenden ermöglichen. Sie muss bei - Echsen und Amphibien mindestens das 1,5 fache der Kopf-Rumpf-Länge - bei Schlangen jede Seitenlänge mindestens 1/3 der Gesamtlänge des Tieres und - bei Schildkröten die zweifache Panzerlänge betragen.

8.0 Alle Tiere müssen in Einzelhaltung untergebracht sein, eine Belegung eines Behälters mit mehreren Tieren ist untersagt. Für wirbellose Tiere gilt dies nur bei Skorpionen, Vogelspinnen und Hundertfüßlern. Ausnahme: Spiderlinge & Landschildkröten.

9.0 Es dürfen nur gesunde, nicht trächtige und in einwandfreiem Zustand befindliche Tiere angeboten werden.

10.0 Der Verkäufer muss den Käufer auf die Meldepflicht geschützter Tiere hinweisen. Für jedes nach Anhang A der EG-VO 338/97 geschützte Tier sind die Originalpapiere (Bescheinigung gemäß EG-VO 338/97) mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Bescheinigung gemäß EV- VO 338/97 im Original zusammen mit dem Tier auszuhändigen. Eine Vermarktung von Tieren des Anhangs A der EG - VO 338/97 ist nur dann zulässig, wenn die Bescheinigung gem. EG - VO 338/97 den Verkäufer zur Vermarktung des Tieres / der Tiere berechtigt. Eine Vermarktung durch Dritte ist unzulässig.

10.1 Tiere der in der Anlage 6 der BArtSchV aufgeführten Arten müssen gem. den Bestimmungen über die Kennzeichnung von Tieren in Artikel 36 der EG-VO 939/97 und in den §§ 8,10 und 11 BArtSchV gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss von der für den Verkäufer zuständigen Behörde in die Bescheinigung gem. EG-VO 338/97 eingetragen worden sein.

10.2 Beim Verkauf von Arten des Anhangs B der EG-VO 338/97 und von Arten, die in der Anlage 1 der BArtSchV aufgeführt sind, hat der Verkäufer dem Käufer einen Herkunftsnachweis auszuhändigen, auf dem die für die Meldung gem. § 6 Abs. 2 BArtSchV erforderlichen Angaben enthalten sind. Der Herkunftsnachweis muss auch einen Hinweis auf die Meldepflicht gem. § 6 Abs. 2 BArtSchV beinhalten.

10.3 Ein Verkauf von aus Drittländern (d.h. nicht EU-Mitgliedsländern) eingeführten artengeschützten Exemplaren, ist nicht gestattet.

10.4 Die gem. § 5 Abs. 1 BArtSchV zu führenden Aufnahme- und Auslieferungsbücher, sowie Zuchtbücher sind von den Verkäufern im Original mitzuführen und der Unteren Naturschutzbehörde auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

10.5 Tiere der Arten *Chelydra serpentina* (Schnappschildkröte) und *Macroclmys temmincki* (Geierschildkröte) dürfen nicht zur Schau gestellt, nicht angeboten, nicht in Verkehr gebracht und nicht vermarktet werden.

11.0 Die Tiere dürfen nur bei Vorliegen von triftigen Gründen und im Beisein und mit Zustimmung des Anbieters aus ihren Behältnissen herausgenommen werden. Eine Geschlechtsbestimmung mittels Sonde ist nicht erlaubt.

12.0 Das Schütteln oder Klopfen an den Tierbehältern ist untersagt.

13.0 Die ausgestellten Tiere sind ständig durch den Anbieter zu beaufsichtigen.

14.0 Die Behältnisse, in denen Tiere untergebracht sind, müssen mindestens in Tischhöhe (ca. 70 cm) aufgestellt werden.

15.0 Das Anbieten von Säugetieren ist nicht gestattet.

16.0 Die Börse dient grundsätzlich dem Angebot, Verkauf und Tausch von Tieren durch Privatpersonen.

16.1 Gewerbsmäßige Züchter und Händler müssen im Besitz einer Erlaubnis nach §11 Abs.1 Satz 1 Nr.3 Tierschutzgesetz sein und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzeigen.

17.0 In den Börsenräumen besteht Rauchverbot.

18.0 Tiere, die nicht auf der Tierbörse angeboten werden sollen, haben keinen Zutritt auf das Börsengelände.

19.0 Der Börsenverantwortliche und die Aufsichtspersonen sind gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Sie können bei Zuwiderhandlungen gegen durch die zuständige Behörde verfügte Auflagen, die Börsenordnung oder tierschutzrechtliche Bestimmungen, Personen von der Börse ausschließen.

19.1 Bei schwerwiegenden Verstößen oder im Wiederholungsfall kann ein Anbieter oder Besucher zeitlich begrenzt oder auf Dauer von der Teilnahme an weiteren Börsen dieses Veranstalters ausgeschlossen werden.

20.0 Tiere dürfen an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

21.0 Die Tiere müssen sich spätestens 1 Stunde vor Börsenbeginn in die dafür vorgesehenen Verkaufsbehältnissen auf dem Verkaufsstand befinden. Die Anbieter müssen mit ihren Tieren das Börsengelände spätestens 1 Stunde nach Börsenende verlassen haben.

22.0 Jeder Anbieter hat eine ausreichende Anzahl geeigneter Behältnisse bereitzuhalten, die er dem Käufer für den tierschutzgerechten Transport zur Verfügung stellen kann.

23.0 Erkrankte oder verletzte Tiere sind abzusondern und nach Bedarf zu behandeln. Die Adresse bzw. die Telefonnummer des beauftragten Tierarztes (Rufbereitschaft) liegt am Veranstaltungstag an der Information aus.

24.0 Es ist verboten, Giftschlangen, einschließlich der Gattungen Dispholidus und Thelotornis, Giftechsen und für den Menschen gefährliche Spinnentiere, anzubieten.

25.0 Alle Anbieter müssen die tierschutzrechtlichen Bestimmungen und die Börsenordnung kennen und sich vor Börsenbeginn auf ihre Einhaltung verpflichten.

28.0 Das Anbieten von Tieren ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich.

29.0 Die tierschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

30.0 Die Börsenräume sind für Besucher von 14:00 - 17:30 Uhr geöffnet.